

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3035 der
Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Stadelhofen;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Willi Löhrlin GbR betreibt auf dem Betriebsgrundstück Fl.-Nr. 3035 der Gemarkung Stadelhofen, Gemeinde Stadelhofen eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand größtenteils baurechtlich genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 19.04.2011 (Az. 20100112).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 01.09.2017 beantragt die Willi Löhrlin GbR die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Folgende Änderungen sind im Wesentlichen beantragt:

1. Installation und Betrieb eines neuen Biogasmotors in eigenem Stahlcontainer
2. Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage
3. Erweiterung des Fahrsilos um eine dritte Kammer
4. Errichtung und Betrieb einer Wärmeauskopplung in eigenem Container
5. Flexibilisierung der Einspeisung zur bedarfsgerechten Stromerzeugung

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14. August 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1 Umweltschutz

gez.

Sassik